

35/SN-182/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.118/24-I/D/14/a/92

Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 68-06/9 Pl.
Datum: 2. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992 <i>Pla</i>

Sachbearbeiter
Peischl

Klappe/DW
4721

Ihre GZ/vom

M. Wiener

Betrifft: Novellen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu den mit Schreiben vom 15. Juni 1992, GZ 68.153/112-I/B/5B/92 übermittelten Entwürfen zum UOG, KHOG und AOG betreffend die Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird sehr begrüßt, daß durch die vorliegende Novelle des UOG die Effizienz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erhöht werden soll. Besonders § 106a Abs. 6, wonach die Sitzung eines Kollegialorgans wiederholt werden muß, wenn die Ladung des/der Gleichbehandlungsbeauftragten unterlassen wurde, scheint unabdingbar, da die Praxis gezeigt hat, daß Einladungen oftmals unterblieben sind. Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Bundesschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ob. Stellungnahme liegen bei.

-2-

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 106a Abs. 9 UOG:

Es wird angeregt, eine verpflichtende Beweisaufnahme über das Beweismittel des Beschußprotokolls hinaus, etwa in Form der Befragung der Betroffenen, vorzusehen.

Zu § 106a Abs. 1 und 2:

Da Frauen-Förderpläne von obersten Kollegialorganen der Universitäten für andere Universitätsorgane (nur) Empfehlungscharakter haben, werden diese die Situation der Frauen vermutlich nicht wesentlich verändern. Eine bereits jahrelange Praxis von Empfehlungen zur Förderung von Frauen hat an der Unausgewogenheit an Universitäten im Personalbereich wenig geändert.

Umsomehr ist die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 zu begrüßen. Daß Maßnahmen zur inhaltlichen Herstellung der Gleichheit kein Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 B-VG sind, setzt sich in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs immer mehr durch. Angesichts des traditionellen Verständnisses von Art. 7 als Gewährung einer formalen Gleichheit ist es aber notwendig, diese Klarstellung vorzunehmen. Dies insbesondere deshalb, da bislang keine Erfüllung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1982, erfolgt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winfried Mawer